

An

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Kürzel

Pe/ Bi E 4/13

Telefon

030/27876-310

Telefax

030/27876-799

E-Mail

bittner@dstv.de

Datum

6.6.2013

Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Information durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne KOM (2013) 207 endg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Richtlinienentwurf. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Ziele der Europäischen Kommission, die Anforderungen an den Lagebericht klarzustellen und einheitlich zu regeln.

In den Detailregelungen lehnt der DStV jedoch den Vorschlag zur Erweiterung der vierten und siebenten Richtlinie sowohl aus der Sicht der von den Steuerberatern betreuten Unternehmen, als auch aus der Sicht der Abschlussprüfer ab.

Wir werden nachstehend erläutern, warum die Erweiterung der Berichtspflichten für die Unternehmen eine ungerechtfertigte Erweiterung des Bürokratieaufwands und einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Des Weiteren werden wir auf die Problematik der Prüfbarkeit der geforderten Informationen in der Jahresabschlussprüfung eingehen.



Vorbemerkung

Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht eine Erweiterung der Berichtspflichten im (Konzern-) Lagebericht von Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern vor. Dies umfasst neben den börsennotierten und sehr großen Unternehmen auch große mittelständische Unternehmen. Diese sind in den überwiegenden Fällen nicht kapitalmarktorientiert und familiengeführt. Während sehr große Unternehmen weitgehend über die Instrumente zur Ermittlung der für die Angabepflichten benötigten Basisdaten verfügen, müssten sie vom überwiegenden Anteil der Mittelständler erst implementiert werden.

1. Klarstellung der Anforderungen an den Lagebericht

Aufgrund der allgemein gehaltenen Regelungen bezüglich des Lageberichts in der Bilanzierungsrichtlinie und der damit einhergehenden Vielfalt in Europa sind Lageberichte nur wenig vergleichbar. Zur Verbesserung der Konsistenz der Jahresabschlussinformationen und zur Vereinfachung der Jahresabschlusserstellung für europaweit tätige Unternehmenszusammenschlüsse sollten die Anforderungen an den Lagebericht vereinheitlicht werden.

Dies bedarf klarstellender Regelungen bezüglich der allgemeinen Anforderungen in Artikel 46 der 4. Richtlinie und Artikel 36 der 7. Richtlinie. In Deutschland wird dies zurzeit auf Basis der Deutschen Rechnungslegungsstandards umgesetzt, die über § 342 HGB Gesetzeswirkung entfalten und als best practice auch für den Einzelabschluss gelten. Der DStV empfiehlt, ein entsprechendes Vorgehen auch auf europäischer Ebene einzuführen: Eine einheitliche Interpretation der Allgemeinen Rechtsvorschriften sichert eine den Anforderungen der Stakeholder entsprechende Berichterstattung ebenso wie eine größere Flexibilität bei der Änderung dieser Anforderungen.

2. Erweiterungen der Berichtspflichten treffen nicht die Funktionen des Lageberichts

Im Gegensatz zu dem eben genannten Klarstellungsgedanken zielt der vorliegende Richtlinienvorschlag unseres Erachtens jedoch primär auf eine Erweiterung der Anforderungen an die Berichterstattung ab. Dabei geht jedoch der Fokus auf die Aufgaben des Jahresabschlusses und der Lageberichterstattung verloren, weshalb die vorgesehenen Änderungen nach Ansicht des DStV nicht in die Lageberichterstattung aufgenommen werden sollten.



Die originäre Aufgabe eines Lageberichts oder des Managementreports auf europäischer Ebene besteht in dessen Informations- und Rechenschaftsfunktion. Da der Jahresabschluss eines mittelgroßen oder großen Unternehmens für die Adressaten nur begrenzt die Möglichkeit bietet, dessen tatsächliche Lage zu erkennen, fällt dem Lagebericht hierbei eine Ergänzungsfunktion zu. Die zusätzlichen Informationen über den Geschäftsverlauf, über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sowie die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft sollen die Adressaten des Jahresabschlusses in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu machen.

Unseres Erachtens wird durch die Angabe der zusätzlichen Informationen in dem vorgesehenen Umfang keine Verbesserung in Bezug auf diese Funktion des Lageberichts erreicht.

Weiterhin sind die Zielstellungen der Europäischen Kommission, welche mit der Erweiterung der Berichtspflichten einhergehen, nach Auffassung des DStV nicht mit den Zielen und Funktionen von Jahresabschluss und Lagebericht, Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben, vereinbar. Nachfolgend erfolgt eine Erörterung der einzelnen von der Europäischen Kommission angeführten Schlüsselziele und eine Messung an den Intentionen des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

a) Erhöhung der Transparenz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit

Der DStV begrüßt die Forderung nach Erhöhung von Transparenz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der nicht-finanziellen Informationen. Jedoch muss sich, wie bereits beschrieben, der Umfang dieser Informationen im Lagebericht weiterhin an dessen Funktionen orientieren. Die Lageberichtsangaben sollen die im Jahresabschluss veröffentlichten Informationen im Sinne einer Rechenschaftslegung ergänzen. Darüber hinausgehende Informationen gehören unseres Erachtens nicht in den Lagebericht. Sie können bestenfalls im Rahmen einer freiwilligen Darstellung, beispielsweise einem Sozial- oder Nachhaltigkeitsbericht geliefert werden.

b) Unzureichende Vielfalt im Aufsichtsgremium

Die mangelnde Vielfalt im Aufsichtsgremium ist nach Aussage der Kommission ein Grund für „einheitliches Denken“. Dies soll einen negativen Einfluss auf die Aufsichtsfunktion des Organs haben. Hier wird ein Generalverdacht aufgestellt, der die Eignung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder aufgrund nicht-fachlicher Parameter in Frage stellt.



Wir geben zu bedenken, dass die Mitglieder des Aufsichtsorgans von den Gesellschaftern in der Gesellschafter- beziehungsweise der Hauptversammlung gewählt werden. Demnach handelt es sich bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums um eine in der Regel abgewogene unternehmerische Entscheidung der Anteilseigner. Eine verbindliche Regelung für einen Bericht zur Vielfältigkeitsstrategie des Unternehmens bezüglich des Alters, Geschlechts, der Herkunft sowie des Bildungs- und Berufshintergrunds der Aufsichtsrats- und Verwaltungsmitglieder in der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Codex, halten wir daher für nicht zielführend, und sehen hierin die Gefahr, dass einzelne Mitglieder vor dem Hintergrund ihrer Bildung diskriminiert werden können.

c) Erhöhung der Verantwortlichkeit und der Leistungsfähigkeit von Unternehmen

Die Formulierung des Ziels der Steigerung der Verantwortlichkeit und der Leistungsfähigkeit der Unternehmen sowie der Effektivität des Binnenmarktes erschließt sich uns nicht vollständig. Jahresabschluss und Lagebericht sollen über das abgelaufene Geschäftsjahr – ergänzt um Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und einer Einschätzung der Zukunft - berichten. Um das Ziel der Erhöhung der Verantwortlichkeit und der Leistungsfähigkeit zu erreichen, bedarf es jedoch einer Änderung in der Organisation der Unternehmen und keiner Änderung der Berichterstattung. Als Grund für die Formulierung ist hier ein aufzubauender Druck im Rahmen der Berichterstattung denkbar, der die Unternehmen zu einem stärkeren Einsatz von Maßnahmen hinsichtlich nichtfinanzieller Leistungsfaktoren bewegen soll.

Dieses Ziel widerspricht damit aber den Anforderungen der Adressaten an den Jahresabschluss und den Lagebericht und ist damit deplatziert.

3. Vorgeschlagene Neuregelung belasten über Gebühr mittelständische Unternehmen

Die im Vorschlag zur Richtlinienergänzung genannten Berichtspflichten belasten mittelständische Unternehmen durchweg stärker als große. Dies ist einerseits begründet in der „comply or explain“-Methodik des Vorschlags, andererseits in der Erweiterung der Informationspflichten.

a) Die „comply or explain“-Methodik führt zur Notwendigkeit von Risikomanagementsystemen

Der Erweiterungsvorschlag erfordert von den Unternehmen eine Darstellung der Unternehmenspolitik, deren Ergebnisse sowie das Aufzeigen von und der Umgang mit Risiken



bezüglich der Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterbelange sowie der Verhinderung von Korruption und Schmiergeldzahlungen.

Die Kommission beschreibt in seinem MEMO/13/336, dass den betroffenen Unternehmen ein Höchstmaß an Flexibilität verbliebe. Dies trifft bezüglich der geforderten Aussagen jedoch nur teilweise zu: Eine Befreiungsmöglichkeit von der Berichterstattung ist lediglich vorgesehen für Fälle, in denen das Unternehmen keinerlei Strategien bezüglich einer oder mehrerer der genannten Bereiche verfolgt. Im Umkehrschluss führt eine Formulierung von Maßnahmen zur Berichterstattungspflicht auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Strategien und das Ausmaß von und den Umgang mit Risiken. Dies führt zu einer faktischen Implementierungspflicht von Risikomanagementsystemen in den Bereichen der Umwelt-, Mitarbeiter- und Sozialbelange ebenso wie im Bereich der Korruptionsprävention für alle vom Änderungsvorschlag erfassten Unternehmen.

In der aktuellen Gesetzeslage ist solch ein System lediglich für Aktiengesellschaften vorgesehen (§ 91 Abs. 2 AktG). Für alle mittelständischen GmbHs und KGaAs, die ein Risikomanagementsystem nicht auf freiwilliger Basis eingerichtet haben, führt die Neuregelung zu einem erheblichen Bürokratieaufwand durch die Einführung des Systems und der Dokumentation der laufenden Überwachung und Aktualisierung.

Der DStV regt daher an, die zwingende Beschreibung der Ergebnisse von Unternehmenspolitiken, sowie die Nennung und Einschätzung von sowie den Umgang mit Risiken im Lagebericht für nicht kapitalmarktorientierte, mittelständische Unternehmen aufzugeben.

b) Erweiterung der Informationspflichten

Die Gesellschafter mittelständischer, nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sind aufgrund ihrer überschaubaren Anzahl und der damit einhergehenden Nähe zur Gesellschaft jederzeit über den Fortgang und die Politik des Unternehmens informiert oder können sich informieren. Fremdkapitalgeber beschaffen sich wegen mangelnder Verfügbarkeit öffentlicher Informationen oder Ratings die benötigten Informationen direkt vom Unternehmen und lassen sich diese, falls notwendig, von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigen. Ein Schutzbedürfnis dieser Gruppen, die eine allgemeine Erweiterung der Informationspflichten rechtfertigen würde, besteht demnach nicht.

Besondere Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Mitarbeiterbelange sind entscheidende Faktoren für den Erfolg von mittelständischen Unternehmen gegenüber größeren Konkurrenten. Eine dezidierte Darlegung der Strategien, Risiken und Wirkungsweisen in diesen Bereichen würde dazu führen, dass diese Wettbewerbsvorteile verloren gehen und dadurch gerade



mittelständische, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen belastet werden. Eine positive Auswirkung, beispielsweise in Form sinkender Kapitalkosten ist nicht erkennbar, da sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalgeber schon jetzt ausreichend informiert sind und durch die Neuregelung keine zusätzlichen Informationen erhielten.

Der DStV fordert daher, die Mitarbeiter- und Sozialbelange bei nicht kapitalmarktorientierten mittelständischen Unternehmen vollständig von der Berichtspflicht auszunehmen.

4. Prüfbarkeit der geforderten Informationen

Der Lagebericht unterliegt in Deutschland nach derzeitigem Recht (§ 317 Abs. 2 HGB) der gesetzlichen Abschlussprüfung. Insoweit ist unklar, inwieweit die oben genannten Berichtspflichten sich auf den Prüfungsumfang auswirken. Da Aussagen zu den Risiken aus verschiedenen Bereichen getroffen werden sollen, die die zukünftige Entwicklung des Unternehmens beeinflussen, müsste der Abschlussprüfer diese Angaben prüfen.

a) Prüfung der Unternehmensstrategien sowie der Risikoeinschätzung

Maßnahmen der Unternehmensführung zur Formulierung von Unternehmensstrategien sind vom Abschlussprüfer anhand der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen objektiv überprüfbar. Ebenso kann der Abschlussprüfer anhand der in Rahmen seiner Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die Vollständigkeit der betrachteten Risiken sowie die Plausibilität der Risikobewertung der Geschäftsleitung einschätzen. In diesen Bereichen entsteht unseres Erachtens kein Problem für die Abschlussprüfung.

b) Einschätzung der Anti-Korruptions- und Schmiergeldregelungen

Im Bereich der Wirksamkeit eingeführter Anti-Korruptions- und Schmiergeldregelungen erfordert eine Prüfbarkeit der Aussagen des Unternehmens im Lagebericht einerseits eine Prüfung der eingeführten Gegenmaßnahmen sowie die Wirksamkeit der internen Kontrollen und andererseits eine Einschätzung, ob tatsächlich keine Korruption oder Schmiergeldzahlungen stattgefunden haben. Dies kann die herkömmliche Abschlussprüfung nicht leisten.

Korruption und die Zahlung von Bestechungsgeldern sind gesetzeswidrige Handlungen. Der Abschlussprüfer führt im Rahmen seines Audits standardmäßige Prüfungshandlungen in Stichproben durch, um solche Handlungen aufzudecken und eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. Eine Sicherheit bezüglich der Aussage, ob Korruption oder die Zahlung von Bestechungsgeldern erfolgten, ist hierbei nicht zu erreichen.



Auch bei einer vollumfänglichen Prüfung wäre nicht sichergestellt, dass derartige Gesetzesverstöße aufgedeckt werden. Zur Durchführung der gesetzeswidrigen Handlungen verbünden sich meist zwei oder mehr Personen innerhalb des Unternehmens und setzen dadurch die internen Kontrollsysteme außer Kraft. Eine Erkennbarkeit des Fehlverhaltens ist dann sowohl für das Unternehmen, als auch für den Abschlussprüfer nicht mehr gegeben. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kollusion zweier Mitarbeiter aus verschiedenen Unternehmen, beispielsweise von Ein- und Verkäufern. Auch diese können die implementierten Kontrollen so umgehen, dass eine Gesetzeswidrigkeit für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sehen daher auch einen Ausschluss der Prüfung auf Buchfälschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vor.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald
(Präsident)

gez.
StB/WP Prof. Dr. Hans Michael Korth
(Vizepräsident)